

**5. Rechtsverordnung der Stadt Plauen
über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2014
nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz**

vom

Aufgrund von § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird für die Stadt Plauen verordnet:

§ 1

In der Stadt Plauen wird folgender verkaufsoffener Sonntag gemäß § 8 Absatz 2 SächsLadÖffG bestimmt:

**Sonntag, den 18. Mai 2014
anlässlich des 19. Plauener Frühlings**

§ 2

(1) Die Sonntagsöffnung gemäß § 1 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr gilt nur für die Verkaufsstellen im Gebiet der Elsteraue (Trockentalstraße von Am Mühlgraben bis Böhlerstraße, Böhlerstraße von Dürerstraße bis Wiesenstraße, Dürerstraße von Böhlerstraße bis Uferstraße).

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet. Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister